

BÄDER-INFO

ÖNORM S 1150 - „Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal“

Mit 1.12.2008 tritt die ÖNORM S 1150 in Kraft. Sie regelt die Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal.

Die ÖNORM regelt Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen, Unterrichtsbereiche, Lehrinhalte und Qualifikation von Lehrkräften. Die ÖNORM-Ausbildung gliedert sich in verschiedene Module, die teils aufeinander aufbauen. Vorgesehen ist eine Ausbildung für Badeaufsicht (16 UE)*, Saunawart (16 UE)*, Badewart für Kleinbecken (24 UE)*, Badewart für Großbecken (39 UE)*, Badewart für Kleinbadeteiche und Bäder an Oberflächengewässern (40 UE)*, Bademeister (80 UE)* und Bädertechniker (48 UE)*.

* UE= Unterrichtseinheit zu 50 min.

Die ÖNORM können Sie unter www.as-plus.at bzw. www.on-norm.at kaufen.

Die ÖNORM S 1150 regelt die Ausbildung von Bäderpersonal, trifft jedoch keine Aussagen über das Erfordernis einer Badeaufsicht. Das Erfordernis einer Badeaufsicht, sowie die Frage, ob das Bäderpersonal entsprechend der ÖNORM S 1150 ausgebildet sein muss, ist gesetzlich auch weiterhin nicht ausdrücklich geregelt. Es ist jedoch möglich, dass der Betriebsanlagenbescheid eine entsprechende Regelung enthält. Das Erfordernis einer Badeaufsicht mit entsprechenden Kenntnissen kann auch aus den haftungsrechtlichen Bestimmungen und der Pflicht des Badebetreibers die Anlage entsprechend zu warten ergeben.

Aus dem Badebesuchsvertrag ergibt sich, dass der Badebetreiber dafür zu sorgen hat, dass die Anlage vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet wird. Zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Badebetriebes gehört auch, dass der Badeunternehmer für ausreichendes und qualifiziertes Personal sorgt. Trägt der Badebetreiber in nachlässiger Weise dafür nicht Sorge, ist er dafür verantwortlich, wenn es mangels ausreichender Aufsicht zu einer Schädigung kommt (Organisationsverschulden).

ÖNORMEN sind an sich rechtlich nicht direkt verbindlich. Ob der Badebetreiber künftig verpflichtet ist Personal, das gemäß der ÖNORM S 1150 ausgebildet ist, anzustellen ist gesetzlich derzeit nicht geregelt. Wird jedoch im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid von der Behörde die Einhaltung von ÖNORMEN vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Nichteinhaltung von ÖNORMEN von den Gerichten als Missachtung des erforderlichen „Standes der Technik“ bzw. der Verkehrssicherungspflicht qualifiziert wird, und somit eine Haftung des Bäderbetreibers auslösen kann.

Bitte beachten Sie jedoch, dass während der Betriebszeiten des Bades jedenfalls ein Hygienebeauftragter, dh eine Person, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit insbesondere in hygienischer Sicht, erreichbar sein muss (§ 14 BHygG).

Bitte achten Sie künftig auch auf die Benennung Ihres Personals (z.B. auf T-Shirts oder in der Badeordnung). Es ist zu erwarten, dass bei Haftungsfällen künftig darauf abgestellt wird, dass ein „Bademeister“ auch eine der Ö-Norm entsprechende Ausbildung und entsprechende Kenntnisse vorweisen kann.

Der Fachverband empfiehlt daher allen Bäderbetreibern nur Personal mit einer entsprechenden Ausbildung einzusetzen und Personal, das nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt, nicht als „Bademeister“ zu bezeichnen.

Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526

E gesundheitsbetriebe@wko.at | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Stand: Okt. 2008; diese Information finden Sie auch unter www.gesundheitsbetriebe.at

Autor: Dr. Maria Steiner-Motsch; © Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.